

Federführend:
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten

Status: öffentlich
Datum: 17.11.2016

Beteiligt:
56 Seniorenheime der Hansestadt Wismar
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb
III Senatorin
I Bürgermeister
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser: Rehme-Zingelmann,
Alexander

Ausübung der Option des § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	14.12.2016	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	15.12.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Begründung der Dringlichkeit:

Im Bearbeitungsworkflow der Vorlage ist ein Fehler aufgetreten, in dessen Ergebnis die reguläre Vorlage nicht wie geplant auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Die beschlussgegenständliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt ist gemäß § 27 Abs. 22 Satz 5 UStG bis zum 31.12.2016 abzugeben, sodass es sich um eine Angelegenheit handelt, die gemäß § 29 Abs. 4 KV M-V wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt, gegenüber dem Finanzamt gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) zu erklären, dass die Hansestadt Wismar § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Begründung:

Bisher ist die Hansestadt Wismar nur umsatzsteuerpflichtig, soweit sie einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhält. Das Umsatzsteuergesetz wurde jedoch dahingehend geändert, dass ab dem 01.01.2017 eine Steuerpflicht auch für bestimmte Umsätze außerhalb der BgA entsteht (§ 2b UStG). Betroffen ist eine Vielzahl von Leistungen in der gesamten Verwaltung. Als einfaches Beispiel soll das entgeltliche Erstellen von Kopien genannt werden.

Weil die Umstellung sehr komplex und mit einem sehr hohem Aufwand verbunden ist, räumt der Gesetzgeber in § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG den betroffenen öffentlichen Körperschaften die Möglichkeit ein, noch bis 2021 nach dem bisherigen Recht besteuert zu werden. Mit der beschlussgegenständlichen Erklärung macht die Hansestadt Wismar von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Bis 2021 muss die gesamte Verwaltung auf das Vorliegen zukünftig steuerpflichtiger Tätigkeiten hin analysiert werden. Verträge müssen angepasst, Satzungen und Entgeltordnungen geändert,

Aufteilungsmaßstäbe für die Geltendmachung der Vorsteuer gefunden, Personal geschult und EDV eingerichtet werden.

Bisher ist keine Körperschaft bekannt geworden, die sich für die sofortige Anwendung des neuen Rechts entschieden hat und nicht optiert. Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern wird optieren.

Mit der Anwendung des neuen Rechtes verteuern sich die betroffenen Leistungen der Stadt erheblich. Die tatsächliche Mehrbelastung für den Bürger liegt unterhalb von 19% und hängt im Einzelfall davon ab, in welchem Umfang Eingangsrechnungen in die Leistung (Produkt) eingegangen sind. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich die bisherigen Bruttokalkulationen (mit Umsatzsteuer) gegen Nettokalkulationen zu ersetzen. Da das Gros der städtischen Leistungen personalintensiv ist, wird die Teuerung für den Bürger nicht wesentlich unter 19% liegen.

Hinzu kommt der Effekt, dass die korrekte Ermittlung der Vorsteuer mit hohem Aufwand verbunden ist, weil eine Vielzahl der künftig steuerpflichtigen Leistungen zusammen mit hoheitlichen bzw. nicht steuerpflichtigen Leistungen erbracht werden. Ein Vorsteuerabzug ist daher nur anteilig zulässig. Deshalb bedarf es der laufenden Erfassung und schließlich Auswertung von bislang nicht erfassten Verfahrensdaten. Bei den beispielhaft genannten Kopien muss zukünftig erfasst werden, wer in welchem Umfang die Kopierer zu welchen Zwecken genutzt hat. Diesen zusätzlichen Verfahrensaufwand bekommt die Stadt im Besteuerungsverfahren nicht ersetzt. Ansonsten sind die steuerlichen Veränderungen wie die Umsatzsteuer selbst erfolgsneutral, belasten den städtischen Haushalt also nicht.

Die vorstehenden dargestellten finanziellen Auswirkungen treten ein, wenn das neue Umsatzsteuerrecht zur Anwendung kommt. Mit der beschlussgegenständlichen Erklärung wird zum bisherigen Recht optiert, sodass die dargestellten Wirkungen während der Option nicht eintreten. Daher gibt es tatsächlich keine finanziellen Auswirkungen dieses Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1- Auszug aus dem Umsatzsteuergesetz

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Auszüge aus dem Umsatzsteuergesetz

§ 2 Abs. 3 UStG (alter Fassung)

(3) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind, gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes

1. (weggefallen)

2. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;

3. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;

4. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;

5. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden.

§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1.

der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder

2.

vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1.

die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des

- öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

§ 27 Allgemeine Übergangsvorschriften

(22) § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.